

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Als der Bundesrat am 11. Mai 1990 dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder und Jugendhilferechts – besser bekannt unter seiner Abkürzung „KJHG“ – zustimmte, hielt sich die Begeisterung in Grenzen. Über mehr als 20 Jahre war kontrovers über die Philosophie eines Nachfolgers für das Jugendwohlfahrtsgesetz diskutiert worden. Themen wie das Verhältnis Eltern – Kind – Staat oder das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe hatten für erregte – zum Teil ideologisch geführte Debatten gesorgt.

25 Jahre später, nach insgesamt nicht weniger als 40 Änderungsgesetzen, fällt – jedenfalls auf der fachpolitischen Ebene – die Bewertung deutlich positiver aus, wie dies etwa dem Votum der Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht entnommen werden kann. Wie sich vor allem im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung zeigt, ist die Kinder- und Jugendhilfe längst mehr als nur ein Aufgabenbereich der klassischen öffentlichen Fürsorge; sie ist – mit den Worten der Sachverständigenkommission – „in der Mitte der Gesellschaft angekommen“. Dies wird auch in den Beiträgen der Autorinnen und Autoren dieses Hefts zu verschiedenen Schwerpunktthemen deutlich.

Gesetze sind nicht für die Ewigkeit gemacht. Sie müssen auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher, aber auch rechtlicher Entwicklungen immer wieder auf den Prüfstand gestellt und nachjustiert werden. So ist die Kinder- und Jugendhilfe aktuell mit der Frage konfrontiert, wie eine Kindeswohlgerichtete Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzierungslast realisierbar ist. Im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat ein klassisches Thema der Reformdebatte, nämlich die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen, erneut an Schubkraft gewonnen. So ist (auch) das Kinder- und Jugendhilferecht so etwas wie eine „Dauer- Baustelle“ und muss es wohl auch sein, wenn es Antworten auf aktuelle Fragen zur staatlichen Mitverantwortung für das Aufwachsen von jungen Menschen geben soll und will. Anlass zur Sorge geben politische Statements, wie sie in den letzten Jahren vor allem aus der größeren Freien und Hansestadt zu vernehmen sind. Sie fordern vor dem Hintergrund der Kostenentwicklung einen Umbau des Leistungssystems – genauer der Hilfen zur Erziehung. Die Schuldigen waren schnell gefunden: die Leistungsberechtigten, die zu viele ihrer Ansprüche geltend gemacht haben, die Potenziale ambulanten Hilfen namentlich der sozialpädagogischen Familienhilfe, die wirkungslos sei, und die freien Träger, die mit Kindern Kasse machen. Stattdessen wird die Sozialraumorientierung als Wunderwaffe propagiert.

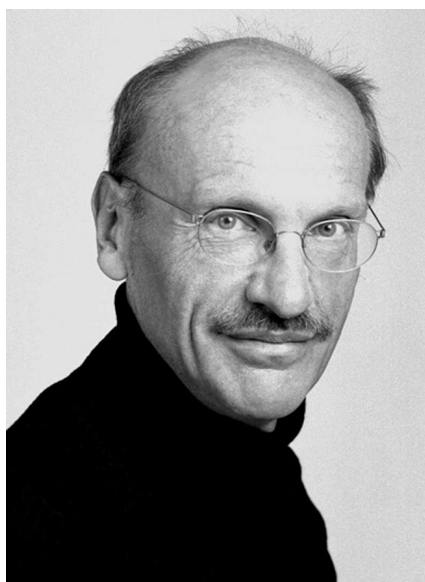
Das erste Argument ist zynisch, weil es den zunehmenden Hilfebedarf aufgrund prekärer Lebenslagen leugnet, das zweite Argument ist wissenschaftlich genauso wenig belegt wie der angebliche Erfolg der Sozialraumorientierung. Das dritte Argument ist unseriös, weil es alle freien Träger unter einen Generalverdacht stellt und es ist zudem hausgemacht, weil solche Fehlentwicklungen im Einzelfall nur möglich sind, wenn die öffentlichen Träger ihre Steuerungsverantwortung nicht wahrnehmen. Nachdem sich die Jugend- und Familienministerkonferenz nun schon seit 3 Jahren mit dem Thema befasst hat, hat sie auf ihrer Sitzung im Mai dieses Jahres das Bundesfamilienministerium gebeten, unter Beteiligung der Länder bis zum Ende des Jahres 2015 Vorschläge für Änderungen des SGB VIII zur Entwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung vorzulegen.

Wenn deshalb 25 Jahre nach Inkrafttreten des KJHG erneut über eine „Reform des Kinder- und Jugendhilferechts“ nachgedacht wird, dann sollte diese Diskussion bei der Frage nach den sich ändernden Bedarfen junger Menschen und ihrer Familien den Ausgang nehmen und nicht bestimmte Konzepte sozialer Arbeit unter ökonomischen Aspekten gegeneinander ausspielen. Vor allem aber sollte diese Diskussion nicht länger in politischen Zirkeln geführt werden, sondern Wissenschaft und Praxis einbeziehen und mit der Beteiligung der betroffenen jungen Menschen und ihrer Eltern Ernst machen.

Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner





Aktuelle Notizen	335
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Friederike Wapler</i> Dreiecksverhältnisse	336
<i>Thomas Rauschenbach</i> Rechtsansprüche und Realitäten	341
<i>Klaus Menne</i> Erziehungsberatung als Jugendhilfeleistung	345
<i>Ludwig Salgo</i> Die „geplante, zeit- und zielgerichtete Intervention“ – Pflegekindschaft im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)	357
<i>Christian Lüders</i> 25 Jahre § 41 SGB VIII und die jungen Erwachsenen – eine zwiespältige Bilanz	364
<i>Thomas Mörsberger</i> Spezielle Datenschutzvorschriften für die Kinder- und Jugendhilfe (§§ 61 bis 68)	368
<i>Joachim Merchel</i> Zum Umgang mit Qualität und Qualitätsentwicklung im SGB VIII	375
<i>Norbert Struck</i> 25 Jahre SGB VIII – Das Verhältnis freier und öffentlicher Träger	381
<i>Christiane Meiner-Teubner, Jens Pothmann</i> 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfestatistik – Zwischenbilanz für ein Instrument der empirischen Dauerbeobachtung	385
<i>Lorenz Bahr</i> 25 Jahre KJHG – Ein Gesetz zur Interessenvertretung aller Kinder?	389
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> 25 Jahre SGB VIII – Resümee und Ausblick (Stand 25.5.2015)	392
Rechtsprechung	
Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Betreuungsgeld BVerfG, 1. Senat, Urt. v. 21.7.2015 – 1 BvF 2/13 –	398
Unaufhebbarkeit der Minderjährigenadoption nach Eintritt der Volljährigkeit BVerfG, 1. Senat, 1. Kammer, Beschl. v. 08.06.2015 – 1 BvR 1227/14 – ..	398
Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge OLG Saarbücken, Beschl. v. 11.5.2015 – 6 UF 18/15 –	399
Beteiligung von Großeltern als Pflegeperson OLG Hamburg, Beschl. v. 24.2.2015 – 2 UF 160/14 –	399
Vermittlungsverfahren OLG Bremen, Beschl. v. 15.6.2015 – 4 WF 77/15 –	399
Gründe, die im vereinfachten Verfahren nach § 155 a FamFG geltend gemacht werden können OLG Bremen, Beschl. v. 1.4.2015 – 4 UF 33/15 –	400
Kostentragungspflicht eines Minderjährigen bei Beschwerderücknahme KG, Beschl. v. 12.6.2015 – 3 UF 191/14 –	400
Termine	400
Impressum	374

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Außenstelle Darmstadt, Mathildensplatz 14, 64283 Darmstadt
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke), Fürth

Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke), Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.